

Leitfaden

für die Arbeit mit hochstrittigen Eltern

WARENDORFER



Schutz des Kindes bei Hochstrittigkeit seiner Eltern

Leitfaden der „Warendorfer Praxis“ für die Arbeit mit „hochstrittigen“ Eltern

I. Einleitung:

Dieser Leitfaden ist neben dem Grundkonzept der Warendorfer Praxis sowie dem Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt und dem Leitfaden Kind im Blick eine Ergänzung und soll die Aufgaben und Zuständigkeiten in der Kooperation aller beteiligten Institutionen beschreiben.

Die Klassifizierung der Hochstrittigkeit bedarf des sensiblen Umgangs durch die beteiligten Fachleute und vorab der Bewertung der daraus resultierenden Dynamiken.

I.1. Problemstellung:

§ 156 FamFG sieht vor, dass die beteiligten Fachleute in familiengerichtlichen Kindschaffsverfahren darauf hinwirken sollen, Einvernehmen zwischen den Eltern herzustellen. Insbesondere in Verfahren, in denen die Eltern in ihrem Sorgerechts- oder Umgangsregelungskonflikt betreffend ihre Kinder als hochstrittig erscheinen (siehe II.), folgt daraus häufig, dass mit Eltern bzw. Partnern gearbeitet werden muss, die keine oder eine geringe Motivation für eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihrer Kinder mitbringen. Bereits außergerichtlich beanspruchten Eltern im Kontext von Hochstrittigkeit in der Regel ein besonders hohes Maß an Aufmerksamkeit und Zeit von den mit ihnen arbeitenden Fachleuten. Gefühlt machen diese ca. 5 - 10 % der zu bearbeitenden Fälle 80 % der Arbeitsbelastung aus. Kommt es zum familiengerichtlichen Verfahren, bewegt sich dieses an der Schnittstelle zwischen den von der Warendorfer Praxis „Regelverfahren“ genannten Sorgerechts- und Umgangsregelungsstreitigkeiten nach den §§ 1626a, 1671, 1684 Abs. 1 und 2 BGB und den „Gefährdungsverfahren“, in denen zumindest der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raume steht. Die außergerichtlich und vor dem Familiengericht sowohl in zeitlicher Hinsicht – die Prozesse dauern oft erheblich länger – als auch emotional nicht nur für die betroffenen Kinder und Eltern, sondern auch für die beteiligten Fachleute erheblich belastenden Verfahren der Hochstrittigkeit - erfordern neue, fachlich determinierte Konzepte für alle betroffenen Fachleute. Damit es für betroffene Kinder und deren Eltern bestmöglich unterstützende Abläufe gibt, bedarf es einer guten und stabilen, einzelfallunabhängigen Vernetzung von Familiengerichten, Jugendämtern, Beratungsträgern und Verfahrensbeiständen sowie idealerweise auch der Rechtsanwaltschaft und der Sachverständigen. Die Abläufe hochstrittiger Fälle ähneln sich häufig, Intervention und Hilfe ist daher frühzeitig möglich bei entsprechender Aufmerksamkeit und Qualifikation der beteiligten Professionen.

I.2. Merkmale von Hochstrittigkeit:

Dieser Leitfaden soll regelbeispielhaft aufzeigen, an welchen Symptomen Hochstrittigkeit – mitunter bereits kurz nach der elterlichen Trennung – zu erkennen ist, hat jedoch nicht zum Ziel, eine wissenschaftlich abgesicherte Definition von Hochstrittigkeit oder Hochkonflikthaftigkeit zu leisten.

- Die Hochstrittigkeit kann symmetrisch oder aber asymmetrisch verteilt sein und einen prozesstaktischen oder pathologischen Hintergrund haben.
 - Die symmetrische Hochstrittigkeit geht von beiden Eltern aus und wird von beiden befeuert.
 - Die asymmetrische Hochstrittigkeit geht evtl. nur von einem der beiden Eltern aus und wird insbesondere nur von einer Seite befeuert.
 - Wenn keine prozesstaktischen Gründe für eine Hochstrittigkeit vorliegen, die in klug geführten Verfahren ausgebremst werden können, muss man einen pathologischen Hintergrund für die Hochstrittigkeit in Betracht ziehen.
- Es gibt langanhaltende, immer neue Streitigkeiten der Eltern. Dabei führt Streit über die finanziellen Folgen der Trennung nicht selten zum Streit über das Sorgerecht oder den Umgang mit den Kindern. Mehrere Versuche sind gescheitert, die Konflikte außergerichtlich zu klären.
- Die Kinder werden durch den Streit massiv belastet. Zwischen den Eltern gibt es gravierende, immer weiter eskalierende, zumeist nicht verifizierbare Vorwürfe, die die Kinder durch bewusste oder unbewusste Beeinflussung mitbekommen.
- Kinder werden in den Elternstreit involviert. Die emotionalen Probleme beider Eltern oder zumindest eines Elternteils erscheinen ursächlich. Teilweise beruhen diese auf psychischen Beeinträchtigungen eines Elternteils oder beider Eltern.
- Die Eltern beziehen ihre Kinder in die Paarkonflikte ein oder instrumentalisieren sie.

I.3. Merkmale/Folgen auf Seiten beider Eltern oder eines Elternteils:

Hochstrittigkeit kann sich in besonderen Verhaltensweisen ausdrücken:

- Reduzierte Offenheit der Eltern für neue Erfahrungen.
- Gering erlebte Selbstwirksamkeit in der elterlichen Beziehung.
- Wahrnehmungsverzerrungen der Eltern.
- Eingeschränkte Emotionsregulation.
- Negative Wahrnehmung des anderen Elternteils mit destruktiver Konfliktaustragung (Fehlinterpretationen, Schuldzuschreibungen, Absichtsunterstellungen)
- Negative Interaktionsmuster (Kritik, Verachtung, Abwehr, Blockieren, Provokationen).

- Feindselige Interaktionen (bei symmetrischem Konflikt mit hoher Emotionalität bei der Eltern / Rückzug einer Person mit ignorierendem Verhalten).

Daraus folgt: Hoher Bedarf an Interventionen und Hilfen, aber gleichzeitig wenig Offenheit und Bereitschaft der Eltern dazu.

Anforderungen an und Empfehlungen für die verschiedenen Professionen:

Für die bessere einzelfallunabhängige Vernetzung der Professionen und die dadurch verbesserte Kooperation der Fachleute im Einzelfall stellen sich für die verschiedenen Beteiligten unterschiedliche Anforderungen an den Umgang mit hochstrittigen Verfahren.

II. Die Öffentliche Jugendhilfe:

II.1. Folgen für die Alltagsarbeit:

In der Alltagsarbeit der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere der Mitarbeiter_innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, erscheint in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern zumeist keine Lösung, sondern nur der Versuch einer Linderung der Symptomatik, möglich. Es führt nicht selten zu Verdruss und Überforderung, dass die Elternteile, die permanent die uneingeschränkte Aufmerksamkeit der Mitarbeiter_innen für ihre Forderungen und Vorwürfe gegen den anderen Elternteil einfordern, ihre Kinder und deren Bedürfnisse zunehmend aus dem Blick verlieren. Zudem erweisen sich mühsam ausgehandelte außergerichtliche Elternvereinbarungen zur Sorgerechtsausübung oder zum Umgangsrecht bei hochstrittigen Eltern oftmals als nicht auf Dauer tragfähig und sehr störungsanfällig.

II.2. Konsequenzen für die fachliche Aufstellung der Mitarbeiter_innen:

- Für die Mitarbeiter_innen besteht ein hoher Handlungsdruck, regelmäßig neu einzuschätzen, ob durch das hochstrittige Elternverhalten das Kindeswohl akut oder zumindest latent gefährdet ist. Hilfsmittel hierbei können in den jeweiligen Jugendämtern entwickelten „Gefährdungs-Ampeln“ oder auch der von Prof. Dr. Harry Dettenborn entwickelte Indizienkatalog für Hochstrittigkeit sein. Gelangt das Jugendamt aufgrund einer Erörterung im jeweiligen Fachteam zu der Einschätzung, dass jedenfalls der Verdacht einer erheblichen Kindeswohlgefährdung besteht, so hat es gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht anzurufen. Hier sollte das Jugendamt nicht zu zurückhaltend sein, sondern auch im Falle der aus Hochstrittigkeit resultierenden Kindeswohlgefährdung frühzeitig genug Gebrauch machen.

- Auf der anderen Seite hat das Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebot des Jugendamtes eine gleichermaßen wichtige Bedeutung. Da sich Verhaltensmuster der Hochstrittigkeit bei Eltern häufig schon früh nach der Trennung zeigen, ist eine gute Schulung und Fortbildung der Jugendamtsmitarbeiter_innen erforderlich, um diese Symptome frühzeitig verlässlich erkennen zu können und die Beratungsfähigkeit zu verbessern. Es bedarf daher der regelmäßigen Weiterqualifizierung der Jugendamtsmitarbeiter_innen im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung mit dem Fokus auf den besonderen Anforderungen der Beratung bei Hochstrittigkeit (siehe unten III.).
- Zum Schutz des Wohles der betroffenen Kinder bedarf es der frühzeitigen Sensibilisierung der Eltern für die sich zeigenden Symptome ihres hochstrittigen Verhaltens und des frühzeitigen Einwirkens auf ihre Verhaltensmuster. Es gilt, den Eltern rechtzeitig „Stoppschilder“ zu setzen.
- Tragfähige, außergerichtliche Elternvereinbarungen mithilfe der Beratung durch das Jugendamt sind im Bereich der Hochstrittigkeit möglich, aber schwierig. Der Versuch der Vermittlung einer Elternvereinbarung dient hier als Teil des Klärungsprozesses und der Ausschöpfung aller vorgerichtlichen Möglichkeiten. Dabei wird bei hochstrittigen Eltern nicht selten nur noch die Fokussierung auf umsetzbar erscheinende Teilziele zielführend sein, verbunden mit der parallelen Beobachtung, ob das hochstrittige Verhalten der Eltern während des Beratungsprozesses ggf. zu einer latenten oder sogar akuten Kindeswohlgefährdung führt.
- Erscheint es aus fachlicher Sicht als nicht (mehr) zielführend, sich im Jugendamt mit beiden Eltern zur Erarbeitung von Lösungen an einen Tisch zu setzen, sodass nur noch Einzelgespräche geführt werden könnten, kann dies die Mitarbeiter_innen schnell in die Gefahr bringen, dass sie von einzelnen Elternteilen nicht mehr als neutrale Sachwalter gesehen werden. Droht nach der fachlichen Einschätzung der Jugendamtsmitarbeiter_in diese Eskalationsstufe erreicht zu werden – zeichnet sich also ab, dass nur von zwei Fachleuten begleitet noch gemeinsame Elterngespräche möglich erscheinen -, empfiehlt sich die zeitnahe Vermittlung der Eltern an einen freien Beratungsträger, der dieses fachliche Setting anbietet und mit seinen Ressourcen (wenn möglich) auch umsetzen kann.

III. Die freie Jugendhilfe/Beratungsträger:

Die folgenden Empfehlungen gelten grundsätzlich unabhängig davon, ob hochstrittige Eltern oder ein Elternteil einen freien Jugendhilfeträger eigeninitiativ zur Trennungs- und Scheidungsberatung – u. a. zur Unterstützung der Regelung von Sorgerechts- und/oder Umgangsfragen betreffend ihre Kinder – aufsuchen oder diese durch das örtlich zuständige Jugendamt (siehe II. 2. e) bzw. durch das Familiengericht nach § 156 Abs. 1 S. 2-5 FamFG an die freien Träger vermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vom Familiengericht der Beratung zugewiesene Eltern in der

Regel mit geringerer Freiwilligkeit, Offenheit und Motivation in den Beratungsprozess einsteigen. Zudem spielen in der Auseinandersetzung um das Kind nicht selten auch sachfremde Motive (z. B. finanzielle Trennungsfolgen) eine Rolle.

III.1. Äußerer Rahmen/Setting/grundsätzliche Vorgehensweisen:

- Frühzeitige Klärung der Frage, um welche Variante der Hochkonflikthaftigkeit es sich handelt (symmetrisch oder asymmetrisch; prozesstaktisch oder pathologisch), oder ob es sich um ein Mixtum handelt.
- Eindeutige Klärung des Rahmens, der Ziele und der Regeln direkt zu Beginn, soweit möglich, in Anwesenheit einer ASD-Mitarbeiterin/eines ASD-Mitarbeiters (Übergabegespräch).
- Im Falle der Beauftragung gem. § 156 Abs. 1 S. 2-5 FamFG Terminierung der Beratung in Kooperation oder Absprache mit dem Familiengericht und dem Jugendamt. Im Rahmen der Beauftragung mit der angeordneten Beratung Weitergabe der für die Beratung bekannten Informationen an den Beratungsträger (z. B. psychische Erkrankungen, bereits geleistete oder laufende Hilfen).
- Hohes Maß an Strukturierung des Beratungsprozesses zur Gewährleistung von Verlässlichkeit und Sicherheit.
- Es ist wünschenswert, wenn die Beratung zu zweit sowie zweigeschlechtlich erfolgen kann.
- Flexibilität in der Nutzung von Methoden.

III.2. Haltungen und Techniken in der Beratung:

- Blick auf den Prozess, nicht primär auf das Ergebnis.
- Umwandeln von Problemen und Beschuldigungen in Wünsche, Interessen und Bedürfnisse.
- In Einzelgesprächen Empathie für den anderen Elternteil zeigen und negative Emotionen abbauen.
- Auf Einhaltung von Absprachen und Vereinbarungen achten.

III.3. Ziele:

- Verbesserung des elterlichen Konfliktverhaltens und der Kommunikationsfähigkeit.
- Fähigkeit, zwischen Paar- und Elternebene zu unterscheiden.
- Konsensuale Priorisierung elterlicher Verantwortung.
- Reduktion feindlicher Interaktionen.
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven.
- Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, Erarbeiten von gemeinsamen Positionen zum Umgangsrecht.
- Vermittlung konfliktdeeskalierender Methoden.
- Aufklärung über Auswirkungen hochstrittiger Konflikte auf die kindliche Entwicklung.

- Stärkung der Wahrnehmung von kindlichen Bedürfnissen.
- Reduktion der Einbeziehung der Kinder in den Paarkonflikt mit dem Ziel, sie aus dem Paarkonflikt herauszuhalten.

III.4. Herausforderungen und Anforderungen in der Arbeit mit hochstrittigen Paaren:

- Die Eltern haben bzw. der eine Elternteil hat wenig Hoffnung auf ein gutes Gelingen.
- Die Eltern treten bzw. der eine Elternteil tritt sehr fordernd auf, und die Gefahr des Vorwurfs der „Parteilichkeit“ ist hoch.
- Bei eindeutig asymmetrischer Hochkonflikthaftigkeit ist verdeckte oder offene Parteinahme zugunsten des angegriffenen Partners geboten, damit eine Gefährdung der Kinder minimiert wird.
- Die Berater selbst stehen in der Gefahr, angefeindet zu werden.
- Es bedarf eines sicheren und verlässlichen Rückhaltes der eigenen Institution und der Kooperationspartner.
- Es bedarf bei asymmetrischer Hochkonflikthaftigkeit einer asymmetrischen Beratung.
- Streit in einer Trennungsphase erhält, wie jeder Streit, eine unheilvolle Eigendynamik, wenn er nicht rechtzeitig ausgebremst wird.
- Berater_innen dürfen Empathie gegenüber den Nöten und Sorgen der Eltern zeigen, sie dürfen sich jedoch nie in einen Streit involvieren bzw. emotional einbinden lassen.
- Sie müssen die nötige Versachlichung und Relativierung einfordern; sie strukturieren und bremsen den Streit aus.
- Die Klassifizierung von Hochstrittigkeit hilft, Hochstrittigkeit sachdienlich zu erfassen.
- Bei vorliegenden Pathologien müssen die Beratenden die Möglichkeit der Hinzuziehung psychiatrischer/medizinischer Fachkompetenz haben - eigene Grenzen kennen.
- Bei prozesstaktischem Streit müssen alle Verfahrensbeteiligten den/die Strittigen ausbremsen.
- Bei asymmetrischem Streit muss der Streitverursacher durch die Verfahren ausgebremst werden, oder zumindest keinen Vorteil erlangen können.
- Gravierende Vorwürfe müssen gutachterlich und/oder staatsanwaltlich überprüft werden und Konsequenzen für den Angezeigten oder den Anzeiger nach sich ziehen.
- „Das Kind muss erst mal zur Ruhe kommen“ ist keine Hilfe für das Kind, wenn es dadurch einen Elternteil verliert.
- Solange der streitende Elternteil mit dem Streit seine Ziele erreicht, so lange wird er weiter streiten. Ein Ende des Streits kann nur erreicht werden, wenn die Streitenden Konsequenzen zu erwarten haben.

III.5. Konsequenzen für die fallübergreifende Kooperation:

- Die Eltern sollten durch alle mit ihnen arbeitende Fachleute deutlich auf die in der „Warendorfer Praxis“ freiwillig vereinbarten Verfahrensweisen und -abläufe in Regelverfahren und Gefährdungsverfahren hingewiesen werden.
- Im außergerichtlichen Bereich bedarf es der Vereinbarungen über Fallübergaben und eines entsprechenden detaillierten Informationsaustauschs.
- Die eigenen fachlichen Standards der jeweils arbeitenden Einrichtung sowie die Standards der Warendorfer Praxis und ihrer verschiedenen Leitfäden (insbesondere zu häuslicher Gewalt und begleitetem Umgang) sollten beachtet und den Eltern in jeder Phase transparent gemacht werden.
- Die Regeln des Datenschutzes/der Schweigepflicht müssen von allen Fachleuten in der Kooperation sorgfältig beachtet werden:
- Unterschreiben die sorgeberechtigten Eltern/der sorgeberechtigte Elternteil eine Schweigepflichtsentbindungserklärung, sind das Sammeln von Informationen Dritter über die Eltern und die Kinder sowie die Weitergabe dieser und eigener Informationen an Dritte zulässig. Die – zum Schutz von Kindern nicht selten fachlich notwendige - Weitergabe von Informationen aus dem Beratungsprozess ist jedoch nur in enger Absprache mit den betroffenen Eltern unter Wahrung von Transparenz und Vertrauen sinnvoll.
- Fordert das Familiengericht unmittelbar oder über das Jugendamt eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme (durch Ladung zum Verhandlungstermin) von einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters eines freien Jugendhilfeträgers von Amts wegen (§ 26 FamFG) zur Aufklärung des *Verdachts einer möglichen* Kindeswohlgefährdung aufgrund der Hochstrittigkeit der Kindeseltern an, ist die Informationsweitergabe hiervon abgedeckt und zulässig.
- Sofern Schutzaspekte des Kindeswohls nicht entgegenstehen, sollten Eltern über die Weitergabe der Informationen zumindest vorab informiert werden; idealerweise sollte versucht werden, eine Schweigepflichtsentbindung einzuholen
- Zur Vorbereitung einer eigeninitiativen oder vom Jugendamt für die Verfahrenseinkleitung erbetenen schriftlichen Stellungnahme eines freien Jugendhilfeträgers ohne Bereitschaft der Eltern zum Unterschreiben einer Schweigepflichtsentbindungserklärung, sollte der Sachverhalt, insbesondere die gemachten tatsächlichen Beobachtungen über Eltern und Kinder, im Team umfassend beraten und dokumentiert werden. Dabei sollten auch die Grundlage, also die Kindeswohlgefährdung und der maßgebliche tatsächliche Grund dafür dokumentiert werden, warum der freie Jugendhilfeträger Informationen über die Eltern und/oder Kinder an das Familiengericht weiterzureichen beabsichtigt. Eine solche dokumentierte Abwägung

führt in aller Regel dazu, dass die Informationsweitergabe jedenfalls durch einen rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB abgedeckt und damit nicht strafbar ist.

- Im außergerichtlichen Bereich sollte der freie Jugendhilfe-/Beratungsträger mit der zuständigen Mitarbeiterin/dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes abklären, inwieweit die von der Hochstrittigkeit ihrer Eltern betroffenen Kinder ggf. ausnahmsweise aktiv mit in den Beratungsprozess einbezogen werden sollen. Unabhängig davon übersendet der freie Jugendhilfe-/Beratungsträger dem Jugendamt am Ende der Beratung einen Ergebnisbericht.
- Läuft hingegen bereits ein familiengerichtliches Kindschaftsverfahren, empfiehlt es sich in der Regel, die Ermittlung und die Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Kinder dem in hochstrittigen Verfahren in aller Regel gem. § 158 FamFG bestellten Verfahrensbeistand zu überlassen (siehe unten B. IV.). Im Rahmen einer guten Vernetzung im einzelnen Fall können der die hochstrittigen Eltern beratende freie Jugendhilfeträger und der Verfahrensbeistand gemeinsam effektiv an einer dem Kindeswohl dienlichen Sorgerechts- und/oder Umgangsregelung mitarbeiten. Hinsichtlich der Einzelheiten der vernetzten Zusammenarbeit der Professionen bei der Beteiligung von Kindern wird auf den von der „Warendorfer Praxis“ entwickelten Leitfaden „Kind im Blick“ verwiesen.
- Ergibt sich für die am Beratungsprozess beteiligten Fachleute außergerichtlich oder im familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren der Verdacht, dass bei einem oder beiden der hochstrittigen Eltern psychisch relevante Erkrankungen oder Persönlichkeitsstörungen vorliegen und für ihr Verhalten mitursächlich sein könnten, erscheint bei der Frage einer eigenständigen Einbeziehung der grundlegenden Theorien über Persönlichkeitsstörungen hochstrittiger Eltern große Zurückhaltung als geboten. Im außergerichtlichen Bereich kann eine im Rahmen der eigenen Fachlichkeit als sicher eingeschätzte Feststellung ggf. dazu führen, dass im Beratungsprozess gezielt auf die Folgen von Persönlichkeitsstörungen abzielende Techniken zum Einsatz kommen oder der Beratungsprozess ggf. gerade wegen der Persönlichkeitsstörung und ihrer Folgen abgebrochen werden muss. Im Zuge eines familiengerichtlichen Verfahrens erscheint es demgegenüber als geboten, dass Mitarbeiter_innen der öffentlichen oder freien Jugendhilfe das Familiengericht zeitnah über beobachtetes Verhalten und/oder Äußerungen unterrichten, die den Verdacht einer etwaigen psychischen Erkrankung vermuten lassen, so dass das Gericht zur Abklärung – ggf. neben dem familienpsychologischen Sachverständigengutachten zur Beurteilung des gesamten Familiengefüges – ein fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten über den betroffenen Elternteil einholt.
- Werden die vorstehenden Grundsätze der professionsübergreifenden Kooperation der öffentlichen und freien Jugendhilfe untereinander sowie mit dem Familiengericht

sorgfältig beachtet, wirken fallübergreifende, verlässliche und transparente Rahmenbedingungen vertrauensbildend auf die betroffenen Eltern.

III.6. Neun inhaltliche Schritte für Einzelgespräche:

1. Beratungsbeziehung zu den Eltern aufbauen;
2. den Klienten in seinem Entwicklungsstand annehmen, ohne direkt verändern zu wollen;
3. der Mutter bzw. dem Vater helfen, sich selbst zu verstehen;
4. der Mutter bzw. dem Vater zu verstehen helfen, was eigene Anteile in der Konflikteskalation sein können;
5. der Mutter bzw. dem Vater zu verstehen helfen, was die Anteile des „Anderen“ sein könnten;
6. unterstützen bei der „Ausöhnung“ mit der Tatsache, dass die Paarbeziehung kein gutes Ende genommen hat;
7. Integration des Vergangenen in die eigene Biographie;
8. Aufbau einer realistischen Vision für das persönliche Leben und von gemeinsamer Elternschaft;
9. Konsens zu erzielen versuchen, dass es vor allem darum geht, Schaden von den Kindern fernzuhalten.

IV. Jurist innen in Kindschaftssachen:

An die in Kindschaftsverfahren beteiligten Jurist_innen werden durch hochstrittige Elternkonflikte ebenfalls besondere Anforderungen gestellt, an die in der Regel von einem Elternteil aufgesuchten Rechtsanwält/Rechtsanwältinnen bereits im vorgerichtlichen Ablauf, an die im Zweifel letztlich zur Entscheidung berufenen Familienrichter_in im familiengerichtlichen Verfahren.

IV.1. Rechtsanwältliche Beratung/Tätigkeit im vorgerichtlichen Bereich:

- Wendet sich ein Elternteil an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur Beratung und Wahrnehmung seiner Rechte, bezogen auf das Sorge- oder Umgangsrecht, sollte die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt durch ihre Nachfragen zum Sachverhalt versuchen zu klären, ob sich Symptome für hochstrittiges Elternverhalten feststellen lassen. Dabei sollte die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt insbesondere auch erfragen, ob sich die Mandantin oder beide Elternteile in Bezug auf ihr Kind bereits in der Beratung durch das Jugendamt oder einen freien Jugendhilfeträger befinden oder befunden haben.

- Befinden sich die Eltern nach den Feststellungen der Rechtsanwältin /des Rechtsanwaltes in einem laufenden Beratungsprozess durch das Jugendamt oder einen freien Träger, sollte die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt davon absehen, den von ihm betroffenen Elternteil auf ein Streitiges familiengerichtliches Verfahren vorzubereiten. Insbesondere sollten während des Beratungsprozesses keine Anträge an das Familiengericht gestellt werden und sollte sich die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt nicht aktiv in den laufenden Beratungsprozess einmischen.
- Zwischen Jugendamt/freien Beratungsträgern und Rechtsanwälten sollte es insoweit eine neue Form der Transparenz und des Miteinanders geben. Dazu kann auch gehören, dass der freie Beratungsträger bei entsprechender Schweigepflichtsentbindung die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt mit einem kurzen Statement über den Stand der Beratung informiert.
- Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sollten an Fortbildungen/Schulungen zur deeskalierenden Beratung in Kindschaftsverfahren teilnehmen und sich an die diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen im familiengerichtlichen Verfahren halten.

IV.2. Handhabung hochstrittiger Kindschaftsverfahren durch das Familiengericht:

Für das Familiengericht stehen Sorgerechts- bzw. Umgangsregelungsverfahren zwischen hochstrittigen Kindeseltern an der Schnittstelle zwischen den „Regelverfahren“ des § 156 Abs. 1 FamFG, in denen bereits im ersten Verhandlungstermin eine einvernehmliche Elternvereinbarung angestrebt werden soll bzw. diese nach der Aussetzung zur außergerichtlichen Beratung in einem zweiten Termin gelingen soll, und den Gefährdungsverfahren des § 157 FamFG, in denen bereits im ersten Termin die Indizien für eine Kindeswohlgefährdung den Eltern gegenüber deutlich angesprochen werden müssen und auf die Folge der Nichtinanspruchnahme von Hilfen hingewiesen werden muss. Für den Verfahrensablauf hat dies folgende Konsequenzen:

- a) Das Familiengericht beraumt nach dem Antragseingang so frühzeitig wie möglich einen Verhandlungstermin an, nach der „Warendorfer Praxis“ binnen drei Wochen, nach § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG spätestens binnen eines Monats.
- b) Zum Verhandlungstermin ist neben den Kindeseltern und ihren Verfahrensvertreter_innen zwingend das Jugendamt zu laden. Das Familiengericht soll in Fällen, in den sich aus der Antragsschrift Anzeichen für Hochstrittigkeit ergeben – oder daraus, dass dem Gericht die beteiligten Eltern schon aus früheren Kindschaftsverfahren bekannt sind -, ohne dass Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung ersichtlich sind, keinen schriftlichen Bericht des Jugendamtes bis zum Verhandlungstermin anfordern. Sind dem Gericht bereits

Anhaltspunkte für Hochstrittigkeit der Kindeseltern mit der möglichen Auswirkung einer Kindeswohlgefährdung bekannt, kann es in geeigneten Fällen direkt Kontakt mit der Jugendamtsmitarbeiterin /dem Jugendamtsmitarbeiter aufnehmen und abklären, ob und unter welchen Bedingungen eine frühzeitige schriftliche Berichterstattung sachdienlich ist. Hat das Jugendamt *seinerseits* eigene tatsächliche Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung, berichtet es eigeninitiativ schriftlich.

- c) Sind Fachleute vorhanden, die mit den Eltern und/oder den Kindern außergerichtlich arbeiten (freie Beratungsträger, SPFH, Pflegestellen etc.), soll das Familiengericht diesen eine Terminnachricht zu dem Verhandlungstermin übersenden und ihnen freistellen, ob sie an der Anhörung teilnehmen möchten. Empfehlenswert erscheint hier der Austausch zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt telefonisch „auf dem kurzen Dienstweg“, ob schriftliche oder mündliche Stellungnahmen der freien Träger, ggf. aber auch der Kindertagesstätte und/oder der Schule zum ersten Verhandlungstermin sinnvoll sind. Berichtet das Jugendamt schriftlich, soll es schon in diesem Bericht anregen, wer ggf. ergänzend angehört werden sollte. Dabei sollte das Familiengericht der Vertreterin/dem Vertreter freier Träger und von Einrichtungen freistellen, ob sie tatsächlich am Termin teilnehmen.
- d) Gerade in Fällen von Hochstrittigkeit sollten Kinder ab einem Alter von etwa drei Jahren entweder in einem gesonderten vorherigen Termin oder anlässlich des Gerichtstermins, jedoch gesondert von den anderen Beteiligten mit Ausnahme des etwa schon bestellten Verfahrensbeistandes, richterlich angehört werden. Das gute Gelingen der richterlichen Anhörung setzt eine entsprechende Haltung sowie Bereitschaft zur Fortbildung der Familienrichter_in voraus. Im Falle des ausnahmsweisen Absehens von der Kindesanhörung muss fachlich begründet werden, warum diese das Wohl des Kindes im Verhältnis zu dem voraussichtlichen Erkenntnisgewinn unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.
- e) Am Ende des frühen ersten Anhörungstermins soll das Familiengericht im Falle der Nichteinigung der Beteiligten von sich aus – ggf. auf Nachfrage eines der Beteiligten, z. B. dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin des Jugendamtes – deutlich und sprachlich gut verständlich ansprechen, ob und ggf. wie das Verfahren nunmehr zum Zwecke der außergerichtlichen Beratung der Kindeseltern durch einen vom Jugendamt zu vermittelnden freien Träger ausgesetzt werden soll oder ob und wie die Beweisaufnahme zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung fortgesetzt werden soll. Insbesondere sollen dabei in Kooperation mit der in der Verhandlung anwesenden Vertreterin/dem Vertreter des Jugendamtes die in Betracht kommenden Beratungsträger oder die Person des zu beauftragenden Sachverständigen sowie der jeweils zu erteilende Auftrag klar und deutlich

besprochen werden. Dazu gehört auch die klare Mitteilung an die betroffenen Eltern, wann in etwa mit dem Beginn der Beratung bzw. der Begutachtung zu rechnen ist und bis wann diese abgeschlossen sein soll. Auch der in die Beratung bzw. die Begutachtung einzubeziehende Personenkreis sollte in der Verhandlung besprochen werden. Fälle der Hochstrittigkeit sind dabei in der Regel die einzigen Verfahren, in denen zur Klärung der Sorgerechtsübertragung nach § 1671 BGB oder zur Klärung des Umgangs (einschließlich der Frage der Begleitung oder des Ausschlusses) überhaupt neben den Fällen der §§ 1666, 1666a BGB, 8a SGB VIII ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten erforderlich sein kann. Liegt bei Kindern und/ oder Eltern der Verdacht auf eine psychische Erkrankung oder Störung vor, muss mit der klinischen Klärung eine Fachpsychiaterin/ein Fachpsychiater beauftragt werden (vgl. § 163 Abs. 1 FamFG). Der/die Gutachter/in ist sofort mit der Beauftragung eine angemessene Frist zur Gutachtenerstattung zu setzen, die den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen ist.

- f) Eine Nichteinigung der Eltern im ersten Verhandlungstermin hat zwingend zur Folge, dass das Familiengericht nunmehr gem. § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand (in aller Regel keine reine Juristin/kein Jurist, sondern eine zumindest auch sozialarbeiterisch, sozialpädagogisch oder heilpädagogisch ausgebildete bzw. fortgebildete Person) für das Kind/die Kinder bestellt, in der Regel mit dem erweiterten Aufgabenkreis, auch mit den erwachsenen Verfahrensbeteiligten Kontakt aufzunehmen und an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken (im Einzelnen siehe B. IV.).
- g) Bei länger andauernder Hochstrittigkeit der Kindeseltern, in der das oder die ersten familiengerichtlichen Verfahren trotz Elternvereinbarung, Beratung oder Begutachtung nicht zur dauerhaften Befriedigung geführt hat, befinden sich die Beteiligten an einer Schnittstelle: Zum einen kommt nunmehr die Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. oben e) und unten VI.) in Betracht, das aber durch die gerichtlich vorgegebenen Fragestellungen ein „enges Korsett“ bietet. Bei hinreichender Offenheit der Kindeseltern können im Einzelfall stattdessen auch folgende begleitende Hilfsmaßnahmen in Betracht kommen:
 - aa) Zum einen die Einrichtung einer zeitlich befristeten Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 S. 3-5 BGB) durch eine berufsmäßig tätige Pfleger_in als Ansprechpartner für Eltern und Kinder zur Umsetzung einer in den wesentlichen Grundlagen (Rhythmus, Dauer, Ort) vor dem Familiengericht vereinbarten oder durch es festgesetzten Umgangsregelung, mit dem Ziel des Vermittlers von Absprachen in den Details des Umgangs, aber auch erforderlichenfalls zu Beginn zur Umgangsbegleitung (§ 1684 Abs. 3 BGB).

- bb) Zum anderen die Einrichtung einer zeitlich befristeten Ergänzungspflegschaft durch eine berufsmäßig tätige Pfleger_in für die Teilbereiche der elterlichen Sorge, in denen eine Kooperation der Eltern nicht gelingt, zum Zwecke der Vermittlung bzw. erforderlichenfalls des Treffens von Entscheidungen anstelle der Eltern (analog §1909 BGB). Den Eltern oder einzelnen Elternteilen wird dabei nicht der in Streit stehende Teilbereich der elterlichen Sorge (häufig die Gesundheitsorge) entzogen, sondern neben die Eltern tritt mit einem Mitspracherecht für einen befristeten Zeitraum die Ergänzungspfleger_in, um mit den Eltern Lösungen in den streitigen Details des Sorgerechtsbereichs abzusprechen, notfalls aber auch zwischen den Eltern zu entscheiden.

V. Der Verfahrensbeistand als Interessenvertreter des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren:

- a) Der Verfahrensbeistand wird erst im laufenden familiengerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren durch das Familiengericht bestellt. Seine Rolle im Verfahren lässt sich wie folgt zusammenfassen:
- Der Verfahrensbeistand ersetzt seit dem 1. September 2009 (Inkrafttreten des FamFG) im familiengerichtlichen Verfahren die bisherige Verfahrenspfleger_in. Er hat die Aufgabe, in kindschaftsrechtlichen Verfahren die Interessen Minderjähriger zu vertreten, kann hier Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Der Verfahrensbeistand wird vielfach auch als „Kinder- und Jugendanwalt“ oder „Anwalt des Kindes“ bezeichnet. Durch begründeten Beschluss sollte das Familiengericht den Verfahrensbeistand gerade in Verfahren hochstrittiger Eltern von vornherein mit dem erweiterten Aufgabenkreis des § 158 Abs. 4 S. 3 u. 4 FamFG beauftragen, nicht nur das Interesse des Kindes festzustellen und mitzuteilen, sondern zudem Gespräche mit den Eltern und auch Gespräche mit weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, um so am Zustandekommen einer dem Kindeswohl dienlichen (möglichst einvernehmlichen) Regelung der elterlichen Sorge und der Betreuung des Kindes mitzuwirken.
 - Der Verfahrensbeistand muss den Willen des Kindes ermitteln sowie Befinden und Verhalten des Kindes getrennter, hochstrittiger Eltern sehr gut beobachten und adäquat bewerten können. Er hat die „Interessen des Kindes“ zu vertreten. Dieser Begriff bedarf der praktischen Auslegung im Einzelfall. Kinder aus Ursprungsfamilien mit zusammenlebenden leiblichen Eltern haben vor allem das Privileg, mit beiden Eltern eine Beziehung auch im Alltag erleben und pflegen zu können. Ein Kind getrenntlebender, hochstrittiger Eltern sollte gegenüber einem Kind aus einer Familie mit beiden leiblichen Eltern durch ein Verfahren keine Nachteile erfahren dürfen, die vermeidbar sind.

Der unmittelbare Kontakt zu beiden leiblichen Eltern ist für die Sozialisation und Selbstfindung eines Kindes von großer Bedeutung und sollte daher in aller Regel auch Trennungskindern ermöglicht werden, um sie nachhaltig vor Benachteiligung zu schützen.

gung zu schützen. Von hochstrittigen Eltern sind zwar massivere Induzierungsversuche gegenüber ihren Kindern zu erwarten als in unauffälligen Familien, aber diesen können sich Kinder i. d. R. langfristig zur Wehr setzen, solange sie mit beiden Eltern regelmäßigen Kontakt pflegen können, weil sie das induzierte Fremdbild mit eigenen Erfahrungen abgleichen können. Beim Verlust von Vater oder Mutter stehen ihnen aber regelmäßig keine Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung, die ihnen eine gesunde Entwicklung ermöglichen.

1. Beschränkt sich die gerichtliche Beauftragung auf den „kleinen“ Aufgabenkreis des § 158 Abs. 4 S. 1 u. 2 FamFG, hat der Verfahrensbeistand lediglich den Willen des Kindes zu ermitteln und dem Gericht – ggf. mit einer fachlichen Bewertung – mitzuteilen sowie dem Kind in altersentsprechender Weise seine Rolle im Verfahren zu vermitteln. Dabei ist zu differenzieren:

- Bei Kindern im Alter von 0 bis 2 Jahren kann nur der mutmaßliche Wille des Kindes ermittelt und dem Familiengericht mitgeteilt werden. Hierzu bedarf es – auch ohne die Beauftragung mit dem erweiterten Aufgabenkreis – fachlich fundierter Gespräche des Verfahrensbeistands mit den hochstrittigen Eltern, jedoch beschränkt auf das Ziel, hieraus den mutmaßlichen Willen des Kindes abzuleiten.
- Bei Kindern im Alter von ca. 3 bis 13 Jahren ist erste Aufgabe des Verfahrensbeistandes, dessen geäußerten Willen in Bezug auf die zu entscheidende Sorgerechts- oder Umgangsfrage zu ermitteln und diesem Willen zunächst ungefiltert Gehör im familiengerichtlichen Verfahren zu verschaffen. Dabei ist der geäußerte Wille von noch kleinen Kindern deutlich umfassender fachlich zu bewerten als der – in der Regel zu akzeptierende – Wille eines schon deutlich älteren Kindes.
- Wird der Verfahrensbeistand für einen Jugendlichen ab 14 Jahren bestellt, hat er dessen geäußerten Willen zu erforschen und diesem grundsätzlich ohne fachliche Bewertung Gehör zu verschaffen. Eine fachliche Bewertung ist hier nur noch dann geboten, wenn aufgrund der Hochstrittigkeit gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Umsetzung des geäußerten Willens des Jugendlichen dessen Wohl voraussichtlich gefährden würde.

Die Willensäußerung ist sowohl vom Alter als auch vom geistig-seelischen Entwicklungsstand des Kindes abhängig. Bei näherer Betrachtung des Kindeswillens sollten daher folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Reifegrad des Kindes:
 - In welchem Stadium der Fähigkeit zur Willensbildung befindet sich das Kind?
 - Ist das Kind imstande, die Folgen seiner Entscheidung zu überblicken und zu wollen?
 - Wie ist sein Wille begründet?
 - Akzeptiert das Kind, dass auch Vater und Mutter etwas wollen dürfen, dass also der eigene Wille vielleicht konkurriert mit dem der Eltern?
 - Ist der geäußerte Wille durch den einen oder anderen Elternteil induziert?
 - (Anzeichen können ein auffällig erwachsenes Vokabular und ein für sein Alter untypisches Sprachverhalten des Kindes sein.)

- Merkmale des Willens bzw. seiner Äußerung:

Ist der Wille bzw. seine Äußerung in beachtlichem Maße

- zielorientiert (handlungsleitende Ausrichtung auf erstrebte Zustände, ferner Vorstellungen darüber, wie etwas erreicht werden kann, und die Bereitschaft, sich entsprechend zu verhalten),
 - intensiv, also nachdrücklich und entschieden (was sich am Beharrungsvermögen bei Hindernissen und Widerständen zeigt),
 - stabil (Beibehaltung von Willenstendenzen über eine angemessene zeitliche Dauer gegenüber verschiedenen Personen und unter verschiedenen Umständen. Die Wahrscheinlichkeit für Stabilität steigt mit der Intensität.)
 - autonom (Wille als Ausdruck eines höchstpersönlichen, selbst initiierten Wollens)
- Verbindlichkeit des kindlichen Willens / Bewertung des kindlichen Willens:
 - Sind für das Kind schädliche Folgen absehbar, wenn man seinem Willen folgt?
 - Konkurriert der Wille des Kindes mit dem seines Vaters oder seiner Mutter?

2. Erteilt das Familiengericht dem Verfahrensbeistand entsprechend der Empfehlung der Warendorfer Praxis den erweiterten Aufgabenkreis des § 158 Abs. 4 S. 3 u. 4 FamFG, hat dieser ergänzend die Aufgabe, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Familiengericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.

- Im Falle des erweiterten Aufgabenkreises besteht die Anforderung an den Verfahrensbeistand auch in der Kommunikation mit den Eltern des Kindes. Dabei sollte er im Falle entsprechender Anhaltspunkte abklären,
 - ob finanzielle Motive oder psychopathologische Hintergründe auf Seiten der Eltern zu beachten sind und wie aktuell und virulent sie sind,

- ob ein Elternteil (oder beide) das gemeinsame Kind für eigene Bedürfnisse instrumentalisiert,
 - ob sexuelle, körperliche oder seelische Misshandlungen vorgekommen sind oder - womöglich grundlos - behauptet werden.
- Seine diesbezüglichen Erkenntnisse hat der Verfahrensbeistand dem Gericht vorzutragen und zu berücksichtigen in seiner zusammenfassenden Bewertung dessen, was nun „im besten Interesse des Kindes“ geschehen sollte. Explorations- und Abwägungsprozesse des Verfahrensbeistands erfordern insofern gerade im Verfahren hochstrittiger Eltern ein hohes Maß an fachlichen Grundkenntnissen zu juristischen, sozialpädagogischen, medizinischen und kinderpsychologischen Fragestellungen und Inhalten.
- b) Insbesondere in hochstrittigen Verfahren darf der Verfahrensbeistand sich vom möglicherweise sehr heftigen Streit der Eltern nicht beeinflussen lassen. Er muss die Bedürfnisse des Kindes in seinem Fokus behalten, dafür jedoch auch die elterlichen Verhaltensweisen erkennen und bewerten, die sich auf das Verhalten des Kindes auswirken.

1. Wichtige Fragestellungen sind insoweit:

- Was ist nach der Trennung in Bezug auf die Kinder bereits geklärt worden?
 - Betreuung und Versorgung der Kinder;
 - Beziehung zum weiteren sozialen Umfeld;
 - Auflösung der Paarebene, Definition einer veränderten Elternebene.
 - Wie können die Trennungsfolgen darüberhinausgehend für die Kinder geregelt werden?
 - Gespräche der Eltern miteinander, ggf. unter Einbeziehung von Beratern;
 - Zusammenarbeit des Verfahrensbeistandes mit der Hilfe eines Beratungsträgers oder einer Mediator_in (vermittelt durch das Familiengericht gem. § 156 Abs. 1 S. 3-5 FamFG).
 - Sind die Eltern für rationale Einsichten erreichbar, z. B. dass elterlicher Streit, in den das Kind hineingezogen oder gar bewusst instrumentalisiert wird, i. d. R. eine bedrohliche Belastung für das Kind darstellt?
 - Sind die Eltern über die Folgen eines Loyalitätskonflikts und einer Eltern-Kind-Entfremdung für die weitere Entwicklung ihres Kindes aufgeklärt?
2. Bei hochkonflikthaften Trennungen bedürfen das Kind und die Eltern i. d. R. der abgestimmten fachlichen Hilfe insbesondere durch eine Kombination von fachli-

cher Beratung (mit dem Fokus auf der Elternarbeit, s. o.) und der auf das Kind konzentrierten Arbeit des Verfahrensbeistandes. Hier kann im Einzelfall ein gemeinsames Gespräch der Berater_in und des Verfahrensbeistandes mit den Eltern sinnvoll sein. Im Hinblick auf die Bedeutung, die grundsätzlich jedem der beiden Elternteile für eine gesunde Entwicklung ihres Kindes zukommt und eingefordert werden sollte, können hierbei folgende Fragen relevant sein:

- Welche angemessene Betreuungsform kommt in dem jeweiligen Fall in Frage?
 - Welche elterlichen Kompetenzen können seitens der Mutter, welche seitens des Vaters abgerufen bzw. eingebracht werden?
 - Welche potentiellen Beiträge des Vaters, welche der Mutter zu „Pflege und Erziehung“ dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden?
 - Gilt Ähnliches für Ressourcen im erweiterten Familienkreis?
- Zusammengefasst sind Lösungsansätze mit Hilfe der „Warendorfer Praxis“:
- Frühe Intervention bei sich anbahnender Hochstrittigkeit;
 - Vernetzung des Verfahrensbeistandes mit den weiteren beteiligten Professionen;
 - Professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot für Eltern und Kinder;
 - Unterstützung der Eltern, zugunsten ihres Kindes eigenverantwortlich Lösungen anzustreben, zu erarbeiten und umzusetzen.

VI. Sachverständigengutachten:

- Die „Warendorfer Praxis“ empfiehlt, dass sich das Familiengericht, die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger sowie die Sachverständigen an die von der mit Praktiker_innen aus Justiz und Sachverständigenwesen besetzten „Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015“ entwickelten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ halten sollten. In eine ähnliche Richtung gehen auch die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe von Richter_innen der Familiensenate des OLG Celle zum Thema „Inhaltliche Anforderungen an Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen“, Stand 01.08.2015 (FamRZ 2015, 1675 ff.). Die Empfehlungen bieten jeder an Fortbildung und fachlich guter Arbeit im Einzelfall interessierten Praktiker_in – Familienrichter_in, Sachverständigen, Mitarbeiter_innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Verfahrensbeiständen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Vormündern, gesetzlichen Pfleger_innen und Pflegestellen – einen gut handhabbaren Leitfaden, um im jeweiligen Einzelfall mit weniger Fehleranfälligkeit als bisher oft zu beobachten an der Beauftragung, Erstellung und Auswertung von Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren mitzuwirken.
- Im Einzelnen erscheinen folgende Gesichtspunkte als bedeutsam:

- a) Das Sachverständigengutachten sollte nicht – wie aktuell nicht selten zu beobachten - in einer zunehmend großen Zahl der Kindschaftsverfahren als „Allheilmittel“ angesehen werden, das dem Jugendamt und dem Familiengericht praktisch die Entscheidung abnimmt. In „normalen“ Sorgerechtsstreitigkeiten nach § 1671 BGB und in Umgangsregelungsverfahren zwischen leiblichen Eltern ohne den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bedarf es in aller Regel nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens. Vielmehr ist das gerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten die „ultima ratio“, wenn qualifizierte schriftliche und mündliche, mitunter ihrerseits bereits gutachterliche Qualität erreichende Stellungnahmen der beteiligten Fachleute für den zur Entscheidungsreife notwendigen Erkenntnisgewinn nicht ausreichen. Ist trotz dieses Grundsatzes gleichwohl im Einzelfall ein Sachverständigengutachten erforderlich – etwa, weil es um schwerwiegende Eingriffe wie die Entziehung der elterlichen Sorge nach den §§ 1666, 1666a BGB oder die Anordnung eines Umgangsausschlusses nach § 1684 Abs. 4 BGB geht -, bleibt es ureigene Aufgabe der Familienrichter_in, dessen Inhalt und Ergebnis umfassend auf formelle und inhaltliche Überzeugungskraft zu überprüfen und sich in einer abschließenden mündlichen Anhörung unter kritischer Würdigung eine eigene Meinung zu bilden.
- b) Bei der Beauftragung der familienpsychologischen Sachverständigen sind klare, an den Tatbeständen und unterschiedlichen Maßstäben der §§ 1626a, 1632 Abs. 4, 1666, 1666a, 1671 und 1684 BGB orientierte Beweisfragen zu stellen. Steht eine Sorgerechtsentziehung verbunden mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern im Raum, verbietet sich z. B. die pauschale Fragestellung, welche Sorgerechtsregelung dem Kindeswohl am besten entspreche; beantwortet die Sachverständige nur diese Frage, wird die Antwort nicht dem strengen Eingriffsmaßstab der §§ 1666, 1666a BGB gerecht. Es muss ebenso eindeutig aus dem Beweisbeschluss hervorgehen, wenn die Sachverständige ausnahmsweise mit der Erstellung eines lösungsorientierten Sachverständigengutachtens nach § 163 Abs. 2 FamFG beauftragt wird. Ist dies – im Regelfall – nicht der Fall, ist die Gutachter_in umgekehrt nicht berechtigt, die Begutachtung mit dem Ziel des Findens eines Einvernehmens und Vermeidens einer klaren Empfehlung zu verzögern, sondern er hat zügig und ergebnisorientiert die zur Beantwortung der Beweisfrage(n) notwendigen Erhebungen in die Wege zu leiten.
- c) Das Familiengericht darf nur für die jeweilige Fragestellung formell qualifizierte Sachverständige beauftragen, und zwar nicht ein Institut, sondern die Sachverständige in Person. Für ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten ist eine – idealerweise in einem mit forensischen Fragen erfahrenen, Fortbildungen anbietenden Berufsverband organisierter – Diplom-Psycholog_in oder Master der Psychologie zu beauftragen. Steht bzgl. des Kindes und/oder der Eltern (auch Pflegeeltern) aufgrund konkreter Tatsachen indes auch die Frage im Raum, ob diese an einer psychischen Erkrankung oder Störung leiden, ist der

Psychologe/de Psychologin für die Beantwortung explizit klinischer Fragestellungen nur im Falle einer abgeschlossenen psychotherapeutischen Zusatzausbildung hinreichend qualifiziert. Ansonsten bedarf es – ggf. neben dem familienpsychologischen Gutachten zu dem Gesamtgefüge der Bezugspersonen und des Kindes – bzgl. der betroffenen Personen der Beauftragung eines Facharztes/Fachärztin für (Kinder- und Jugend-) psychiatrie mit der Erstellung eines fachpsychiatrischen Sachverständigengutachtens einschließlich psychiatrischer Diagnostik.

- d) Das Familiengericht und die am Kindschaftsverfahren beteiligten Fachleute haben gleichermaßen darauf zu achten, dass Sachverständigen sofort mit der Beauftragung eine angemessene Frist für die Erstellung ihres schriftlichen Gutachtens gesetzt wird. Eine angemessen kurze – und gleichzeitig ausreichend lange – Frist sowie deren zuverlässige Einhaltung durch die Gutachter_in können insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass sich die Familienrichter_in bereits im Vorfeld der ersten Verhandlung einer nach dem Ergebnis der Vorbereitung voraussichtlich ein Sachverständigengutachten erfordernden Kindschafts-sache bei möglichen Sachverständigen nach deren zeitlichen Möglichkeiten erkundigt und die Frage der Person der Sachverständigen sowie der Fristsetzung mit den Beteiligten am Ende des ersten Verhandlungstermins erörtert.
- e) Ein familienpsychologisches wie auch ein fachpsychiatrisches Sachverständigengutachten setzen in der Regel voraus, dass die Gutachter_in nach der Wiedergabe der familiengerichtlichen Fragestellung eine Übertragung in die aus der eigenen fachlichen Perspektive hierfür maßgeblichen Fragen vornimmt. Dies gilt insbesondere für die unbestimmten, gesetzlich nirgendwo ausdrücklich definierten Begriffe des „Kindeswohls“ und der „Kindeswohlgefährdung“, die der dezentralen Interpretation nach der jeweiligen eigenen fachlichen Perspektive unterliegen (für die Jugendhilfe in § 1 SGB VIII angelegt, für die Familiengerichte als Grundprinzip in § 1697a BGB verankert, aber nicht definiert, für Psycholog_innen und Psychiater_innen mit jeweils eigenen Maßstäben besetzt). Nur die ausdrückliche Offenlegung der jeweiligen fachlichen Deutung des Kindeswohlbegriffs und des Maßstabes für dessen Gefährdung vermeidet zuverlässig mitunter ergebnisrelevante Missverständnisse im Einzelfall.
- f) Valide familienpsychologische Sachverständigengutachten dürften jedenfalls bzgl. der Kindeseltern und der (nicht mehr ganz kleinen) Kinder regelmäßig jeweils mehrere ausführliche Explorationsgespräche voraussetzen, bei Eltern insbesondere sowohl vor als auch nach einem begleiteten Interaktionskontakt mit dem Kind. Die inhaltliche Darstellung und Wiedergabe der psychologischen oder fachpsychiatrischen Erhebungen sollte idealerweise von der anschließenden fachlichen Interpretation getrennt erfolgen, bevor das Gutachten mit einer klaren und ausdrücklichen Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen endet.

- g) Die Familienrichter_in hat nach dem Eingang des Sachverständigengutachtens nicht nur die Aufgabe des Hinwirkens auf eine nunmehr zeitnahe verfahrensabschließende Vereinbarung oder instanzbeendende Entscheidung sowie der eigenen kritischen Überprüfung der formellen und inhaltlichen Überzeugungskraft des Gutachtens. Zudem hat sie den Beteiligten in angemessenem Umfang rechtliches Gehör zu dem Inhalt und dem Ergebnis des Gutachtens zu gewähren (§ 30 Abs. 4 FamFG). In der Regel erscheint nicht nur im Falle von Einwendungen der Beteiligten, sondern von Amts wegen gemäß § 26 FamFG die Ladung der Sachverständigen zur ergänzenden Anhörung in der abschließenden mündlichen Verhandlung als angezeigt.
- h) Auch valide Stellungnahmen der verfahrensbeteiligten Fachleute (Jugendamt, Verfahrensbeistand, freie Träger, Vormund, Pfleger_in) und qualifizierte, fachlich einwandfrei erstellte Sachverständigengutachten entbinden das Familiengericht schließlich in aller Regel nicht von dem Erfordernis, Kinder ab einem Alter von etwa drei Jahren in kindgerechter Art und Weise – die idealerweise im Rahmen einer Fortbildung mit psychologischem oder pädagogischem Schwerpunkt geschult worden ist – richterlich anzuhören.